

Eine kritische Zwischenbilanz

10 Jahre Bauproduktenrichtlinie

Eberhard Achenbach

Ist dieses „Jubiläum“ ein Grund zum Feiern? Oder stellt sich so nach und nach bei dieser Europäischen Richtlinie des Rates mit der Bezeichnung „Bauproduktenrichtlinie“ die Ernüchterung ein, daß es alles ein wenig komplizierter ist, als dies im Vorfeld erkennbar war?

Als im Mai 1985 eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung beschlossen wurde, um bestimmte Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Europäischen Rates anzugleichen, ahnten nur die Initiatoren oder Visionäre, auf welche grundsätzlich neue Entwicklung sich ein Hersteller und Verarbeiter von Bauprodukten zukünftig einzustellen hat. Denn es sollten bei der Herausgabe von verabschiedeten Richtlinien bestimmte Grundsätze beachtet werden, wie z. B.:

- Nur die wesentlichen Anforderungen an die Erzeugnisse in Form allgemeiner Leistungsanforderungen sind festzulegen.
- In europäischen Normungsgremien sind die entsprechenden harmonisierten Normen (Technische Spezifikationen) zu erarbeiten.
- Behörden der Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, bei Erzeugnissen, die den harmonisierten Normen entsprechen, eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen anzunehmen.

Ein politisches Ziel war die Schaffung eines Europäischen Binnenmarktes, in dem die tarifären und vor allem auch die nichttarifären Handelshemmnisse abgeschafft werden, und

gleichzeitig sollte bis zum 1. 1. 1993 der Gemeinsame Europäische Markt vollendet sein.

Zwischenzeitlich haben wir das Jahr 1998 und nicht selten hört man die Einstellung, daß diese Entscheidung und Entwicklung einen nichts angehe, weil man ja schließlich nicht ins „Ausland“ liefern wird bzw. keine Objekte dort abwickelt.

Wer eine solche Grundeinstellung vertritt, hat leider die letzten Jahre auf dem Gebiet der „Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ nicht verstanden und darf sich nicht wundern, welche rasante Entwicklung bereits stattfand und welche Einflüsse nun zu erwarten sind.

Vorgaben für Leistungsklassen

Genau vor 10 Jahren, am 21. 12. 1998, wurde „die Richtlinie des Rates über die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte“ (Bauproduktenrichtlinie) veröffentlicht und war damit die erste EG-Richtlinie nach der neuen Konzeption. „Diese Richtlinie war dann in das nationale Recht von den Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von zweieinhalb Jahren umzusetzen. Diese Umsetzungsarbeit ist mit der Herausgabe des Bauproduktengesetzes am 10. August 1992 über die Legislative abgeschlossen worden und bildet den Maßstab für die zukünftige Bewertung und Sach- und Rechtsarbeit. Auf diesen Vorgaben baut die europäische und nationale Normungsarbeit, das Nachweis- und das spätere Vergabewesen auf. Spätestens dann sollte jedem, der von diesem Gesetz betroffen ist, bewußt werden, welche neuen Einflüsse zu beachten sind.

Mit diesem Gesetz, aufbauend auf der Bauproduktenrichtlinie, werden die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten (z. B. Fenster, Fensterwände, Fassaden, Glaserzeugnisse, Ganzglaskonstruktionen usw.) geregelt, einschließlich

- des Brauchbarkeitsnachweises,
- des Verfahrens für den Konformitätsnachweis unter Verwendung des Europäischen Konformitätszeichens „CE“ und ggf. unter Einschaltung anerkannter Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

In vereinfachter Form ausgedrückt bedeutet dies für einen Hersteller, unabhängig davon, ob er ein Einzelstück herstellt oder in Serie fertigt, daß für die Leistungsbewertung die verabschiedeten europäischen Normen gelten, die in das nationale Normenwesen übernommen wurden. Außerdem muß er in schriftlicher Form die Übereinstimmung mit den nachzuweisenden Normen und Regelwerken erklären, wobei das Verfahren – ob über eine Zertifizierungsstelle oder über eine Eigenerklärung – im einzelnen noch offen ist.

Wie häufig wurde in diesem Zusammenhang der Begriff des „Performancekonzeptes“ genannt. In der Regel ist es nur denjenigen bekannt, die sich von Anfang an mit dem gesamten Bauproduktenthema auseinander setzen mußten oder die ein Interesse hierfür hatten.

Wesentliche Anforderungen in Verbindung mit Leistungsklassen werden vorgegeben und sind von dem Hersteller nachzuweisen, und zwar in Bezug auf

- mechanische Festigkeit und Standicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz
- Nutzungssicherheit
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Bauproduktengesetz – wesentliche Paragraphen –

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Ein Bauprodukt darf nur in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar nach § 5 und aufgrund nachgewiesener Konformität nach § 8 mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 gekennzeichnet ist.

§ 5

Brauchbarkeit

- (1) Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es solche Merkmale aufweist, daß die bauliche Anlage, für die es verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Instandhaltung dem Zweck entsprechend während einer angemessenen Zeitdauer und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich ist und die wesentlichen Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes sowie der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes erfüllt.
- (2) Ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht und von diesen nur unwesentlich abweicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Bauprodukte sind
 1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in baulichen Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden,
 2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

§ 8

Konformitätsnachweisverfahren

- (1) Ein Bauprodukt, dessen Brauchbarkeit sich nach bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder nach europäischen Technischen Zulassungen richtet, bedarf einer Bestätigung seiner Übereinstimmung (Konformität) mit diesen Normen oder Zulassungen.
- (2) Das Nachweisverfahren oder Konformität kann bestehen aus:
 1. Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller
 2. Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller
 3. Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle
 4. Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle
 5. Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los durch den Hersteller oder eine Prüfstelle
 6. ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle)
 7. Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle
 8. laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle.
- (3) Die Bestätigung der Konformität erfolgt durch
 1. Konformitätserklärung des Herstellers oder
 2. Konformitätszertifikat

Ein Produkt, z. B. Fenster oder Glaserzeugnis, ist dann brauchbar, wenn es den Vorgaben der europäischen harmonisierten Norm entspricht und die vorgegebene Leistungsklasse erfüllt. Als harmonisierte Norm bzw. übernommene DIN Norm gelten nur solche, die aufgrund eines Auftrages (Mandats) der EG Kommission erstellt worden sind. Darin werden dann die jeweiligen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen, Leistungsklassen und Art der Konformitätsbescheinigung vorgegeben.

Eigentlich mit Beginn der Bekanntgabe der Bauproduktenrichtlinie im Jahre 1988 wurden die normungsrelevanten Arbeiten aufgenommen, die entsprechenden nationalen Spiegelausschüsse und europäischen Arbeitsausschüsse konstituiert, und in englischer, französischer und deutscher Sprache wurden die Strukturen und Normeninhalte geschaffen.

In zwei wesentlichen Gremien –

- CEN / TC 129 „Glas im Bauwesen“ mit 16 Arbeitsgruppen und
 - CEN / TC 33 „Türen, Tore, Fenster und Vorhangfassaden, einschließlich zugehöriger Abschlüsse und Baubeschläge“ mit sechs Arbeitsgruppen
- wurden u. a. in den letzten 10 Jahren u. a. Prüf- und Stoffnormen für Fenster, Fassaden und Glaserzeugnisse vorbereitet und teilweise als harmonisierte Normen veröffentlicht.

Bezieht man Normenmanuskripte, Arbeitspapiere, Normentwürfe und verabschiedete Normen in die Grundlagenarbeit ein, so kann man davon ausgehen, daß ca. 80 % der Vorgabenarbeit (items) abgeschlossen sind. Dies bedeutet also, daß bereits heute der Großteil der europäischen Normungsarbeit abgeschlossen ist und demnächst zur Veröffentlichung ansteht.

Auch wenn man es nicht wahrhaben will, wird hierdurch eine neue Bewertungsgrundlage für Fensterkonstruktionen, Glaserzeugnisse, Fassaden

usw. geschaffen, die dann ein Hersteller vorzuhalten hat. Neue Prüfkriterien, so zum Beispiel für den Wärmeschutz, für den Schallschutz, für die Fugendurchlässigkeit, für den Standsicherheitsnachweis usw., sind dann zu beachten. Die Nachweise werden dann bei Bauabnahmen vorzulegen sein. So wird beispielsweise der Wärmedurchgangskoeffizient nicht mehr mit der Abkürzung k-Wert, sondern U-Wert anzugeben sein. Die Leistungsklassen Gruppe A, B oder C nach DIN 18 055 für die Fugendurchlässigkeit und die Schlagregendichtigkeit werden ersetzt durch die Prüfnorm E EN 1026, E EN 1027 und die Anforderungsklassen E EN 12 207 und E EN 12 208, oder die Stoffnorm DIN 1249 wird durch die EN 572 ersetzt.

Europäischer Zug rollt

Eine neue Sprachregelung und Bewertung wird in den nächsten Jahren nach und nach mit einbezogen. Es wird nicht leicht sein, Bewährtes und „Eingefahrenes“ aufzugeben, zumal man sich mit neuen Inhalten und deren Auswirkungen auseinandersetzen hat. Dadurch werden grundsätzlich neue Prüfungen für den Leistungsnachweis anstehen, oder bei der Bauabnahme werden Konformitätsnachweise, z. B. Herstellererklärungen, in schriftlicher Form abverlangt.

„Schwierigkeiten wachsen, je näher man dem Ziele kommt“, ein Goethe-Zitat, das sich treffend auf die augenblickliche Situation übertragen läßt. Denn Resignation, Emotionsausbrüche oder hektische Reaktionen sind ebenso

falsch angebracht, wie das Vorhaben, alles wieder abzuschaffen oder zu boykottieren.

Ernsthaft sollte man sich mit den Entwicklungen und bereits erzielten Ergebnissen auseinandersetzen und in konzertierten Aktionen überlegen, wie Inhalte praktikabel und verständlich umgesetzt werden können.

So sollte die Einzelfertigung, das handwerkliche Endprodukt sowie die Serienfertigung nicht zu umfangreich von administrativen Vorgaben behindert werden bzw. sollten kreative Denkansätze nicht bereits im Vorfeld wegen des zu erwartenden Prüf- und Nachweisaufwandes blockiert und verhindert werden.

Es ist zu erwarten, daß nach 10 Jahren seit Veröffentlichung der Bauproduktenrichtlinie nun nach und nach den am Bau Beteiligten deutlich bewußt wird, wohin der europäische Zug rollt und daß eine solche Masse nicht mit populistischen Äußerungen aufzuhalten ist.

Die Manuskript- und Entwurfsergebnisse der Europäischen Normungsarbeit gilt es zu analysieren. Rechtzeitig sind Stellungnahmen zu erarbeiten, damit unannehmbare und widersprüchliche Ergebnisse verhindert werden.

Sobald die harmonisierte Norm veröffentlicht ist, ist die Arbeit abgeschlossen. Es wird Jahre dauern, wenn nicht sogar Jahrzehnte, bis Änderungsvorschläge eingearbeitet sind.

Die nun zu erwartenden Prüf-, Stoff-, Anwendungs-, Produktfamiliennormen werden für diese Generation eine Weichenstellung bedeuten, insbesondere was Fertigungs- und Kennzeichnungseinflüsse, aber auch die Überprüfung von Leistungsanforderungen (Schallschutz, Wärmeschutz, Fugendurchlässigkeit, Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, etc.) betrifft, denn das Bauproduktengesetz bildet die zukünftige Rechts- und Vergabegrundlage.

Die im gesonderten Kasten vorgenommene, auszugsweise Vorstellung des Bauproduktengesetzes, abgeleitet

von der Bauproduktenrichtlinie, zeigt sehr deutlich auf, daß eine neue Konzeption geschaffen wurde, die im wesentlichen nichts mehr mit den bekannten und noch zur Zeit praktizierten Abnahmegrundsätzen zu tun hat. Es ist noch eine Frage der Zeit, wann dieses Bauproduktengesetz allumfassend angewendet und in der Rechtsprechung Bedeutung erlangt. Die selbst angenommenen Übergangsfristen, die es definitiv nicht gibt, werden immer kürzer, und es wird bereits in der Gegenwart vorgegriffen:

Denn die im Jahre 1994 herausgegebene Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, bezieht erstmalig Fenster und Isolierglas sowie Glaserzeugnisse mit ein, und es werden Konformitätsnachweise auf der Grundlage der Übereinstimmungszeichen-Verordnung abverlangt.

Dieser Vorgriff auf das CE-Zeichen nach 10 Jahren zeigt auf, daß die Zeiten für den Hersteller nicht leichter geworden sind und der bürokratische Aufwand zugenommen hat.

Findet bereits in der Bundesrepublik Deutschland die Umwandlung von der Industriegesellschaft zur Dienstleistungsgesellschaft statt, oder ist diese Entwicklung bereits fast vollzogen? Auch solche Thesen nicht neu und wurden bereits vor ca. 10 Jahren ausführlich beschrieben.

Gemeinsame Anstrengungen sollten eigentlich ausreichen, um den neuen Ansatz für den Europäischen Bauprodukten-Binnenmarkt umzusetzen und verständlich zu gestalten. Eine nicht immer leichte und zu akzeptierende Aufgabe, aber eine interessante, die zum Nachdenken anregen sollte. □